

6.5. Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

- 2017, 6. September: Der Bundesrat verabschiedet die [Botschaft](#) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ([17.055](#)) zuhanden des Parlaments (Auszug):

Ausgangslage:

Eine Revision des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe ist insbesondere aus drei Gründen notwendig:

- Mit der Revision der Rechtsgrundlagen zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) werden das Militär- sowie das Zivildienstrecht in verschiedenen Punkten geändert.
- Es soll den Anliegen der Motion Müller ([14.3590](#) «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit») Rechnung getragen werden.
- Aufgrund der Praxiserfahrungen der letzten Jahre sind weitere Anpassungen und Präzisierungen angezeigt.

Inhalt der Vorlage:

Das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe soll im Wesentlichen wie folgt geändert werden:

- Die Dauer der Ersatzpflicht wird an die Militär- und Zivildienstgesetzgebung angeglichen, und die Pflicht, bei Verschiebungen der Rekrutenschule die Ersatzabgabe zu zahlen, fällt weg.
 - Militär- und Zivildienstpflichtige, die am Ende ihrer Dienstpflicht entlassen werden, obwohl sie die Gesamtdienstleistungspflicht nicht vollständig erfüllt haben, sollen neu eine Abschluss-Ersatzabgabe bezahlen müssen. Mit dieser einmaligen Ersatzabgabe soll einerseits der Anreiz, Dienst zu leisten, erhöht werden. Andererseits soll die sogenannte Wehrgerechtigkeit verbessert werden: Es wird die Ungleichbehandlung zu denjenigen, die die Gesamtdienstleistungspflicht vollständig erfüllt haben, und zu denjenigen, die sämtliche Ersatzabgaben geleistet haben, verringert.
 - Mit einem neuen Verjährungsrecht soll sichergestellt werden, dass möglichst alle Ersatzabgabepflichtigen – auch solche mit langwierigen Rechtsverfahren – nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlagt werden. Zudem soll die Rückerstattung der Ersatzabgabe neu geregelt werden; unter anderem wird die Verjährung der Rückerstattung präzisiert.
 - Schliesslich soll die Amtshilfe verbessert werden: Die Auskunftspflicht soll auf die Einwohnerkontrollen der Gemeinden ausgedehnt und der Aufwand im Zusammenhang mit der Erhebung der Ersatzabgabe reduziert werden.
- 2017, 13. Dezember: Der **Nationalrat** folgt in allen Punkten dem Bundesrat und nimmt die Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ([17.055](#)) deutlich an.
 - 2018, 26. Februar: Der **Ständerat** nimmt die Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ([17.055](#)) einstimmig an, schafft aber betreffend Art. 11 WPEG eine Differenz zum Nationalrat (Beibehaltung des aktuell geltenden Wortlauts).
 - 2018, 6. März: Der **Nationalrat** schliesst sich dem Ständerat betreffend Art. 11 WPEG an.

- 2018, 16. März: Die Änderung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ([17.055](#)) wird in den **Schlussabstimmungen** von den Eidgenössischen Räten angenommen.